



**Antrag auf Auskreisung der Stadt Reutlingen
- Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren**

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag der Stadt Reutlingen auf Auskreisung wird bereits **zum jetzigen Zeitpunkt** entgegengetreten, da die Entscheidung über die Rechtsfolgen der Auskreisung und die Vermögensauseinandersetzung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) erst in einem nachgelagerten Verfahren erfolgen soll. **Eine abschließende inhaltliche Bewertung des Antrags der Stadt Reutlingen durch den Kreistag erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.**
2. Der Landkreis Reutlingen erwartet, dass alle Fragen
 - der Aufgabenerledigung
 - der Wirtschaftlichkeit
 - der Effekte auf das Stadt-Umland-Gefüge
 - der Vermögensauseinandersetzung und Schuldenübernahme
 - eines Nachteilsausgleichs für den Landkreis Reutlingen und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden
 - der künftigen Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs in Baden-Württemberg

vor einem möglichen Gesetzgebungsverfahren über die Erklärung der Stadt Reutlingen zum Stadtkreis gemäß § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) geklärt werden.

Sachdarstellung/Begründung:

Bei der Vorberatung hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 27.07.2015 eine Abänderung/Ergänzung des Beschlussvorschlags der KT-Drucksache Nr. IX-0146 empfohlen.